



1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Grüngutsammelstelle

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In der Präambel werden vor den Worten „der Gemeindeordnung“ die Worte „Abs. 1 Satz 1“ und hinter den Worten „§§ 1, 2“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

§ 2

In § 1 Satz 2 werden die Worte „sowie in Kleinmengen Bauschutt und Bauholz“ gestrichen.

§ 3

(1) § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzung der Grüngutsammelstelle ist nur für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neustadt in Holstein zulässig.“

(2) Es wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Nutzung ist nur privaten Endverbrauchern vorbehalten; eine Nutzung von Gewerbetreibenden ist nicht vorgesehen.“

§ 4

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Grüngutsammelstelle ist in der Zeit vom 01. März bis 30. November geöffnet. Die aktuellen Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Stadt Neustadt in Holstein, in der Presse und vor Ort auf der Grüngutsammelstelle bekannt gegeben.

§ 5

Die Worte in § 4 Satz 4 „in bar“ werden gestrichen.

§ 6

§ 5 - Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung der Grüngutsammelstelle bzw. den Verkauf von Häckselgut oder Komposterde entstehen die folgenden Gebühren:

a) für die Annahme von Buschwerk und Grüngut:

15,00 € je m³

1,50 € je 100 l Gartenabfallsack

b) für den Verkauf von

Komposterde: 5,00 € je m³

Häckselgut: 25,00 € je m³

Unabhängig von Art und Menge beträgt die Mindestgebühr 1,50 €.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, 01.03.2021

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Unterschrift

(Spieckermann)